SATZUNG DER STADT BÜTZOW
über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 "Erweiterung Warnow-Klinik"

Teil A – Planzeichnung
M 1:500

Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

1. Festsetzungen

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- GR — zulässige Grundfläche
- I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- FH — Firsthöhe in m als Höchstmaß über Bezugspunkt

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

- a — abweichende Bauweise
- Baugrenze
- DN — zulässige Dachneigung
- SD, KWD, FD, PD — Sattel-, Krüppelwalm-, Flach-, Pultdach

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Gemeinbedarfsfläche, Zweckbestimmung: Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Grünflächen, privat
- Zäsurgrün
- Kompensationsfläche mit lfd. Nummerierung
- Graben
- Feldgehölze

Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

- Wasserflächen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

- Waldflächen

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Erhalt von Bäumen
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

2. Darstellungen ohne Normcharakter

- vorhandene bauliche Anlagen
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- 68/4 — Flurstücksnummern
- 1,45 — Höhenangabe in m ü. HN
- künftig fortfallend
- Böschung/ Graben
- St — private Stellplätze
- private innere Erschließung, Verkehrsfläche für Besucher und technische Versorgung
- private innere Erschließung, fußläufige Anbindung an das Krankenhaus
- in Aussicht genommene künftige Anordnung der privaten Stellplätze
- ② laufende Nummerierung der Kompensationsfläche

3. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- TWSZ III — Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Bützow

Plangrundlagen:
Topographische Karte im Maßstab 1:10000, Landesvermessungsamt Mecklenburg Vorpommern, Ausgabe 1999; Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüro Wagner-Weinke, Güstrow, Stand Oktober 2006, Eigene Erhebungen

Präambel

Aufgrund des § 10 i.V.m. § 12 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen sowie § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung vom 26.4.2006 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr.2130-0) einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Bützow vom 28.01.2008 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 "Erweiterung Warnow-Klinik", begrenzt im Osten durch die Straße "Am Forsthof", im Süden durch das Gelände der bestehenden Warnow-Klinik, im Westen durch Waldflächen und Dauerkleingärten und im Norden durch Einzelhandelseinrichtungen, umfassend die Flurstücke 68/4 (teilw.) der Flur 8, Gemarkung Bützow sowie 7/10 (teilw.), 12 (teilw.), 13 und 141/5 (teilw.) der Flur 11, Gemarkung Bützow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Teil B - Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1, 16 und 18 BauNVO)

1.1 In der festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" ist die Errichtung eines Pflegezentrums als funktionale Erweiterung der Warnow-Klinik zulässig. Weiterhin zulässig sind die der Erschließung des Pflegezentrums dienenden privaten Verkehrsflächen einschließlich der Flächen für den ruhenden Verkehr sowie die der Gestaltung der Außenanlagen dienenden Grünflächen. Über den Baukörper des Pflegezentrums hinaus sind keine weiteren Gebäude zulässig. Das Pflegezentrum dient dem Aufbau von stationären, teilstationären und ambulanten pflegerischen Leistungen im Zusammenhang mit der Warnow-Klinik.

1.2 Für die festgesetzte Firsthöhe gilt als Bezugspunkt die Oberkante der zugehörigen Erschließungsstraße, zu- bzw. abzüglich des natürlichen Höhenunterschiedes gegenüber der Mitte der straßenseitigen Gebäudefront. Der Bezugspunkt wird festgelegt mit 2,51 m ü. HN. Die Firsthöhe ist die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante. Bei Flachdächern ist Firsthöhe gleich die Oberkante des fertigen Daches.

1.3 In der Fläche für den Gemeinbedarf beträgt die maximal zulässige Grundfläche der baulichen Anlagen 3200 m². Bei der Berechnung der Grundfläche sind die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen mitzurechnen.

2. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

In der festgesetzten abweichenden Bauweise sind Gebäudelängen über 50 m zulässig.

3. Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das auf den Dachflächen, den Zufahrten und Stellplätzen anfallende, unbelastete Niederschlagswasser ist in das vorhandene Grabensystem (Gewässer II. Ordnung, 6K17, 6K17a) einzuleiten. Mit dem Wasser- und Bodenverband "Warnow-Beke" sind Einleitmenge und Einleitpunkt abzustimmen.

4. Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Gebäudeseiten und Dachflächen von Übernachtungsräumen auf der Nordostfassade des Gebäudes sind mit einem resultierenden bewerteten Schalldämm-Maß von R'w,res = 30 dB zu realisieren. In den Übernachtungsräumen sind schallgedämmte Lüftungseinrichtungen vorzusehen, wenn keine Lüftungsmöglichkeit zur lärmabgewandten Gebäudeseite besteht.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 und Abs. 1a BauGB, §§ 200a und 202 BauGB)

5.1 Die als Kompensationsfläche 1 gekennzeichnete Fläche ist als parkartige Grünanlage zu gestalten und wie folgt zu entwickeln:
Je 200 m² ist ein Baum der Pflanzliste 1 in der Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 16-18 cm, zu pflanzen.
10 % der Kompensationsfläche 1 sind mit Sträuchern der Pflanzliste 2 und Heistern der Pflanzliste 1 zu bepflanzen. Entwicklungsziel ist die Anlage eines artenreichen Waldrandes (Mindestpflanzqualität: Sträucher 2 x v, Höhe 100-150 cm bzw. Heister, 2 x v, 150-200 cm, Pflanzdichte 1 Strauch bzw. 1 Heister auf 1,5 m²).
80 % der Kompensationsfläche 1 sind als Hochstaudenflur zu belassen. 10 % der Kompensationsfläche 1 ist in einer Streifenbreite von 3 Metern entlang des Grabens der natürlichen Sukzession zu überlassen. Innerhalb der Kompensationsfläche 1 ist jeglicher Bodenauftrag unzulässig.

5.2 Die als Kompensationsflächen 2 und 3 gekennzeichneten Flächen sind als parkartige Grünanlage zu gestalten und wie folgt zu entwickeln:
Je 200 m² ist ein Baum der Pflanzliste 1 in der Mindestqualität: Hochstamm, 2 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 16-18 cm, zu pflanzen.
Die Kompensationsflächen sind zu 20 % mit Sträuchern der Pflanzliste 2 zu bepflanzen. Ziersträucher können bis zu einem Anteil von 40 % verwendet werden. Entwicklungsziel ist die Anlage eines artenreichen Gehölzbestandes mit Funktionen als Brutbiotat für Vögel sowie als Nahrungshabitat für Insekten. Mindestpflanzqualität: Sträucher 2 x v, Höhe 100-150 cm, Pflanzdichte 1 Strauch auf 1,5 m².
70 % der Kompensationsflächen 2 und 3 sind als Rasenfläche anzulegen und zu einem artenreichen Zierrasen zu entwickeln. Die Rasensaatgutmischung ist der Pflanzliste 3 zu entnehmen.

5.3 Der Rand der dargestellten, formal umgewandelten Waldfläche (Fläche mit Feldgehölzen nördlich der Waldfläche) ist aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gegenüber dem Klinikgebäude wie folgt auszubilden: In einer Tiefe von 15 m ist die Anzahl der Bäume 1. Ordnung auf 50 % eines normalen Vollbestandes von Baumarten gleichen Alters zu reduzieren. Die entstehenden Zwischenräume sind zu gleichen Teilen mit Bäumen der 2. Ordnung und Waldsträuchern aufzustocken. Pflanzqualität der Bäume 2. Ordnung: Hochstamm, 2 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 16-18 cm; Pflanzqualität der Waldsträucher: 1 x verschult, 1 St./m², Höhe 60 – 100 cm. Diese Maßnahmen sind getrennt voneinander zu beantragen und können nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Güstrow, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des § 20 Abs. 1 LNatG M-V sowie gemäß der in einem Schreiben der UNB vom 11.10.2007 an den Flächeneigentümer gemachten Auflagen umgesetzt werden.

5.4 Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind gemäß DIN 18916 vorzunehmen. Der angepflanzte Gehölzbestand ist in seiner Funktionstüchtigkeit durch geeignete Pflegemaßnahmen auf Dauer zu erhalten. Dabei sind die Pflegemaßnahmen nach DIN 18919 durchzuführen. Funktionsbeeinträchtigende Ausfälle sind in gleicher Qualität zu ersetzen.

5.5 Als Ausgleichsmaßnahme für den mit der Planung verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft ist außerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Güstrow die Sicherung des Fledermausquartiers auf dem Flurstück 515 der Flur 1, Gemarkung Bützow (alter Brauereikeller), durchzuführen. Die Sicherungsmaßnahme ist bis zu einer Höhe von 22.265,- € durchzuführen. Die Sicherungsmaßnahme ist im Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Bützow und dem Vorhabenträger abzusichern.

5.6 Pflanzlisten:

Pflanzliste 1: Standortgerechte, heimische Bäume

Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Ulmus minor	Feldulme
Ulmus laevis	Flatterulme
Acer campestre	Feldahorn
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winter-Linde
Salix alba	Silberweide

Pflanzliste 2: Standortgerechte, heimische Sträucher

Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Wald-Hasel
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn
Frangula alnus	Faulbaum
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Prunus spinosa	Schwarzdorn, Schlehe
Ribes nigrum	Schwarze Johannisbeere
Rosa canina	Hunds-Rose
Salix aurita	Ohr-Weide
Salix caprea	Sal-Weide
Salix cinerea	Grau-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	Gemeine Eberesche
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Pflanzliste 3: Rasenarten

Saatgut von Gräsern muss laut DIN 18917 den Anforderungen der Regel-Saatgut-Mischungen (RSM) der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.) entsprechen. Landschaftsrasen mit Regelsaatgutmischung (RSM) 7.3 –Landschaftsrasen-Feuchtlagen (Aussaatmenge 20 g/qm) mit 5 % Einmischung von Kräutern und Leguminosen. Artenreicher Zierrasen mit Regelsaatgutmischung 2.4 - Gebrauchsrasen - Kräuterrasen (Saatmenge 10-15 g/qm).

5.7 Die festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie die festgesetzten Maßnahmen zum Ausgleich sind durch den Vorhabenträger zu realisieren. Die Umsetzung der Maßnahmen ist im Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Bützow und dem Vorhabenträger abzusichern.

6. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB sowie § 86 LBauO M-V)

6.1 Die Dächer der Hauptgebäude sind mit einer Dachneigung von maximal 25° zulässig. Zulässige Dachformen sind Satteldächer, Krüppelwalmdächer, Flachdächer und Pultdächer. Bei Nebenanlagen sind abweichende Dachneigungen zulässig. Die Errichtung von Dachterrassen auf Flachdachbereichen ist zulässig.

6.2 Für Dacheindeckungen sind nur unglasierte rote, rotbraune, braune oder schwarze Ziegel oder Betonpfannen zulässig. Ebenso zulässig sind nicht reflektierende Metalldächer, die Verwendung von Glas sowie Grasdächer. Bei der Ausbildung von Flachdächern ist die Verwendung von bituminösen Materialien zulässig. Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind auf den Dächern zulässig.

6.3 In der festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf sind bei der Gestaltung der Außenwände ausschließlich Fassadenmaterialien mit roten, rotbraunen, gelbbraunen und weißen Farbtönen zulässig.

6.4 Stellplätze von Müllbehältern sind mit einer blickdichten, dauerhaften Bepflanzung, begrünten Umkleidung oder Rankgittern zu versehen. Die Aufstellung oberirdischer Gas- und Ölbehälter ist unzulässig.

6.5 Es wird auf § 84 der Landesbauordnung M-V verwiesen, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser nach § 86 Landesbauordnung M-V erlassenen Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Hinweise

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Bodendenkmale betroffen. Um die Arbeiten nötigenfalls baubegleitend archäologisch betreuen zu können, ist es erforderlich, der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Güstrow den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher, schriftlich und verbindlich anzuzeigen. Werden unvermutet Bodendenkmale entdeckt, ist dies gem. § 11 Abs. 2 DSchG unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bzw. der Kreisbodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind in dem Geltungsbereich der Satzung keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer gem. § 4 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht beim Umweltamt des Landkreises, Sachgebiet Altlasten/Immissionsschutz wird hingewiesen.

Das Plangebiet ist als nicht kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbaumaßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone III der Trinkwasserfassung Bützow. Die damit verbundenen Nutzungsbeschränkungen und die Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete (1. Teil-Schutzgebiete für Grundwasser, DVGW-Regelwerk Arbeitsblatt W 101) sind zu beachten.

Für die im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 liegenden, nach § 20 LNatG M-V geschützten Biotope gelten die Bestimmungen des Naturschutzrechts. Die geplanten Veränderungen in der Gehölzstruktur nördlich der festgesetzten Waldfläche können nur unter den Vorgaben des § 20 Abs. 1 LNatG M-V sowie nach den Auflagen gemäß der von der unteren Naturschutzbehörde gegenüber der Warnow-Klinik erteilten Naturschutzgenehmigung vom 11.10.2007 umgesetzt werden.

Stadt- und Regionalplanung
Partnerschaftsgesellschaft
Dipl. Ing. Martin Hufmann
Dipl.-Geogr. Lars Fr. Otto
Mecklenburger Straße 38
18055 Rostock
Tel. 03841/ 28 75 01/-06
Fax 03841/ 28 75 09

Verfahrensvermerke

(1) Der Aufstellungsbeschluss der Stadtvertretung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 wurde am 10.04.2006 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung Amtsblatt "Bützower Landkurier" am 03.05.2006 erfolgt.

Bützow, den 16. Juli 2008 (Siegel) Der Bürgermeister

(2) Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPlG) mit Schreiben vom 11.05.2006 beteiligt worden.

Bützow, den 16. Juli 2008 (Siegel) Der Bürgermeister

(3) Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 einschließlich der Begründung wurde von der Stadtvertretung am 12.03.2007 gebilligt.

Bützow, den 16. Juli 2008 (Siegel) Der Bürgermeister

(4) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am 17.04.2007 durch eine öffentliche Erörterung der Planung durchgeführt worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 05.04.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

Bützow, den 16. Juli 2008 (Siegel) Der Bürgermeister

(5) Die Stadtvertretung hat am 10.09.2007 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 mit Begründung sowie die Satzung über die Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Bützow, den 16. Juli 2008 (Siegel) Der Bürgermeister

(6) Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung dazu einschließlich Umweltbericht sowie der Entwurf der Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen haben in der Zeit vom 11.10.2007 bis zum 12.11.2007 während der Dienstzeiten im Bauamt der Stadtverwaltung Bützow nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, welche Umweltinformationen zur Verfügung stehen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 02.10.2007 durch Veröffentlichung im Amtsblatt "Bützower Landkurier" bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 12.10.2007 über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Bützow, den 16. Juli 2008 (Siegel) Der Bürgermeister

(7) Der katastermäßige Bestand am 28.02.08 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Güstrow, den 28.02.08 (Siegel) Öffentlich bestellter Vermesser

(8) Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 28.01.2008 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bützow, den 16. Juli 2008 (Siegel) Der Bürgermeister

(9) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 28.01.2008 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 28.01.2008 gebilligt.

Bützow, den 16. Juli 2008 (Siegel) Der Bürgermeister

(10) Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Bützow, den 31. 3. 09 (Siegel) Der Bürgermeister

(11) Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 05.11.08 durch Veröffentlichung im Amtsblatt "Bützower Landkurier" bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 ist mit Ablauf des 05.11.08 in Kraft getreten.

Bützow, den 02. 4. 09 (Siegel) Der Bürgermeister

Übersichtsplan

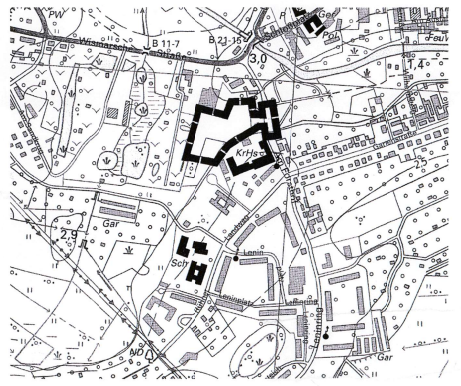
B 11-7
B 21-10
Krankenhaus
Wohnstrom
Krankenhaus
Krankenhaus
Ärztehaus
Kleingaerten
Kleingaerten
Kleingaerten